

## 204 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

14. 5. 1960

# Regierungsvorlage

## DECLARATION ON THE PROVISIONAL ACCESSION OF TUNISIA TO THE GENERAL AGREEMENT ON TARIFFS AND TRADE

The Government of Tunisia and the other governments on behalf of which this Declaration has been accepted (the latter governments hereinafter referred to as the "participating governments"),

CONSIDERING that the Government of Tunisia on 4 November 1959 made a formal request to accede to the General Agreement on Tariffs and Trade (hereinafter referred to as the "General Agreement") in accordance with the provisions of Article XXXIII of the General Agreement, and

HAVING REGARD to the desire of many contracting parties to the General Agreement to conduct the tariff negotiations with Tunisia, which it is considered should precede accession under Article XXXIII, during the tariff conference to be held in 1960 and 1961, the arrangements for which are being made by the CONTRACTING PARTIES to the General Agreement (hereinafter referred to as the "CONTRACTING PARTIES"):

1. DECLARE that, pending the accession of Tunisia under the provisions of Article XXXIII, following the conclusion of tariff negotiations with contracting parties to the General Agreement, the commercial relations between the participating governments and Tunisia shall be based upon the General Agreement as if the provisions of the model protocol of accession approved by the CONTRACTING PARTIES on 23 October 1951, were embodied in this Declaration, except that Tunisia shall not have any direct rights with respect to the concessions contained in the schedules annexed to the General Agreement either under the provisions of Article II or under the provisions of any other Article of the General Agreement.

(Übersetzung.)

## DEKLARATION ÜBER DEN PROVISONALEN BEITRITT TUNESIENS ZUM ALLGEMEINEN ZOLL- UND HANDELSABKOMMEN.

IN DER ERWAGUNG, daß die Regierung Tunisiens am 4. November 1959 ein formelles Ansuchen um Beitritt zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (in der Folge als „Allgemeines Abkommen“ bezeichnet) im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels XXXIII des Allgemeinen Abkommens stellte, und

MIT RÜCKSICHT auf den Wunsch vieler Vertragsstaaten des Allgemeinen Abkommens, während der 1960 und 1961 stattfindenden Zolltarifkonferenz, die von den Vertragsstaaten des Allgemeinen Abkommens (in der Folge als „VERTRAGSSTAATEN“ bezeichnet) vorbereitet wird, jene Zollverhandlungen mit Tunesien durchzuführen, die nach Ansicht der Vertragsstaaten einem Beitritt nach Artikel XXXIII vorauszugehen haben,

1. ERKLÄREN die Regierung Tunisiens und andere Regierungen, in deren Namen diese Deklaration angenommen wurde (die letzteren im folgenden als „teilnehmende Regierungen“ bezeichnet), daß, solange der Beitritt Tunisiens nach den Bestimmungen des Artikels XXXIII, der nach Durchführung von Zollverhandlungen mit Vertragsstaaten des Allgemeinen Abkommens erfolgen soll, in Schwebе ist, die Handelsbeziehungen zwischen den teilnehmenden Regierungen und Tunesien auf dem Allgemeinen Abkommen basieren werden, als ob die Bestimmungen des Musterbeitrittsprotokolls, das von den VERTRAGSSTAATEN am 23. Oktober 1951 angenommen wurde, in der vorliegenden Deklaration enthalten wären, mit der Ausnahme, daß Tunesien keine unmittelbaren Rechte auf die in den Listen zum Allgemeinen Abkommen enthaltenen Zollzugeständnisse, sei es nach den Bestimmungen des Artikels II, sei es nach den Bestimmungen irgendeines anderen Artikels des Allgemeinen Abkommens, haben wird,

2

2. REQUEST the CONTRACTING PARTIES to perform such functions as are necessary for the operation of this Declaration.

3. This Declaration, which has been approved by the CONTRACTING PARTIES by a two-thirds majority, shall be opened for acceptance, by signature or otherwise, by Tunisia, by contracting parties to the General Agreement, and by any governments which accede provisionally to the General Agreement.

4. This Declaration shall be deposited with the Executive Secretary of the CONTRACTING PARTIES.

5. The Executive Secretary of the CONTRACTING PARTIES shall promptly furnish a certified copy of this Declaration, and a notification of each acceptance thereof, to each government to which this Declaration is open for acceptance.

6. This Declaration shall become effective between Tunisia and any participating government on the thirtieth day following the day upon which it shall have been accepted on behalf of Tunisia and of that government; it shall remain in force until the Government of Tunisia accedes to the General Agreement under the provisions of Article XXXIII thereof or until 31 December 1961, whichever date is earlier, unless it has been agreed by Tunisia and the participating governments to extend its validity to a later date.

DONE at Tokyo this twelfth day of November one thousand nine hundred and fifty-nine, in a single copy in the English and French languages, both texts authentic.

2. ERSUCHEN die Regierung Tunisiens und die teilnehmenden Regierungen die VERTRAGSSTAATEN, die notwendigen Maßnahmen zur Durchführung dieser Deklaration zu treffen.

3. Diese Deklaration, welche von den VERTRAGSSTAATEN mit Zweidrittelmehrheit genehmigt wurde, liegt zur Annahme durch Unterzeichnung oder auf andere Art durch Tunesien, durch Vertragsstaaten des Allgemeinen Abkommens oder durch Regierungen, die dem Allgemeinen Abkommen provisorisch beitreten, auf.

4. Diese Deklaration wird beim Exekutivsekretär der VERTRAGSSTAATEN hinterlegt werden.

5. Der Exekutivsekretär der VERTRAGSSTAATEN wird unverzüglich eine beglaubigte Kopie dieser Deklaration und eine Verständigung über jede Annahme jeder Regierung, der die Deklaration zur Annahme offensteht, übermitteln.

6. Diese Deklaration wird zwischen Tunesien und jeder teilnehmenden Regierung am 30. Tag nach dem Tag der Annahme durch Tunesien und durch die betreffende Regierung in Kraft treten; sie bleibt in Kraft, bis die Regierung Tunisiens dem Allgemeinen Abkommen nach den Bestimmungen des Artikels XXXIII beitritt oder bis zum 31. Dezember 1961, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt, es sei denn, Tunesien und die teilnehmenden Regierungen kommen überein, die Wirksamkeit der Deklaration bis zu einem späteren Zeitpunkt zu verlängern.

GESCHEHEN zu Tokio, am 12. November Neunzehnhundertneunundfünfzig in einfacher Ausfertigung, in englischer und französischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen authentisch sind.

## Erläuternde Bemerkungen

Im Zuge der 15. GATT-Tagung (Oktober/November 1959, Tokio) gab eine in Beobachterfunktion an dieser Tagung teilnehmende tunesische Delegation die Absicht ihrer Regierung bekannt, die Vollmitgliedschaft im GATT zu erwerben und bis zur Erreichung dieses Ziels dem GATT als vorläufiges Mitglied anzugehören. Die tunesische Regierung ließ sich hiebei von der Überlegung leiten, daß nach den Bestimmungen des GATT-Abkommens eine Vollmitgliedschaft im allgemeinen erst nach Durchführung von Zolltarifverhandlungen mit den bisherigen Mitgliedern des GATT begründet werden kann; der nächste Termin für die Durchführung derartiger Verhandlungen ist durch die im GATT vorgesehene Zolltarifkonferenz 1960/61 gegeben. Bis zum Wirksamwerden der Ergebnisse dieser Zolltarifkonferenz wird somit ein längerer Zeitraum verstreichen. Es entsprach den Absichten der Vertragsstaaten des GATT und der Regierung Tunesiens, die Bestimmungen des GATT-Abkommens bereits während dieser Übergangszeit im gegenseitigen Verhältnis zur Anwendung zu bringen. Diese Bestrebungen fanden ihren Niederschlag in der Ausarbeitung der nunmehr den gesetzgebenden Organen zur verfassungsmäßigen Genehmigung zugewiesenen Deklaration. Hierin verpflichteten sich Tunesien und jene Vertragsstaaten des GATT, welche bereit sind, die Deklaration anzunehmen, ihre Handelsbeziehungen auf die Bestimmungen des GATT-Abkommens auch in jener Übergangszeit zu gründen, die bis zum Erwerb der vollen Mitgliedschaft im GATT durch Tunesien nach Durchführung der erforderlichen Zolltarifverhandlungen gemäß Artikel XXXIII verstreckt. Diese Deklaration bedarf zu ihrem Wirksamwerden im Verhältnis zwischen jedem einzelnen Vertragsstaat des

GATT und Tunesien der Annahme im Wege der Unterzeichnung; zur Erlangung der innerstaatlichen Rechtswirksamkeit in Österreich bedarf sie der verfassungsmäßigen Genehmigung durch die gesetzgebenden Organe, weil sie unter anderem Tunesien die Meistbegünstigung auf dem Gebiete der Zölle einräumt und daher gesetzesändernden Charakter besitzt.

Es entspricht dem handelspolitischen Interesse Österreichs, seine Beziehungen zu Tunesien auch im Rahmen des GATT-Abkommens zu pflegen. Österreich hat die Bestimmungen des GATT-Abkommens auf Tunesien bereits seit dem Beitritt Österreichs zum GATT angewendet, da das GATT-Abkommen für Tunesien auf Grund der GATT-Mitgliedschaft Frankreichs im Sinne des Artikels XXVI Abs. 5 (a) (revidierte Fassung) des GATT-Abkommens anwendbar war. Nachdem Tunesien im Zusammenhang mit seiner Konstituierung als selbständiger Staat volle Freizügigkeit in der Führung seiner Außenhandelsbeziehungen erlangt hatte, konnte das GATT-Abkommen nicht mehr auf Grund der GATT-Mitgliedschaft der früheren Schutzmacht auf Tunesien angewendet werden; es bedurfte hiezu zunächst einer Empfehlung der VERTRAGSSTAATEN, die während der erwähnten GATT-Tagung in Tokio ihre Wirksamkeit verlor, und schließlich der Schaffung eines neuen Rechtstitels, wie er in der vorgelegten Deklaration zum Ausdruck kommt.

Tunesien erwirbt auf Grund der Deklaration wohl die Meistbegünstigung auf dem Gebiet der Zölle, nicht aber unmittelbar zolltarifarische Verhandlungsrechte, wie sie in den Artikeln II, XVIII, XIX, XXVII und XXVIII des GATT-Abkommens festgelegt sind.